

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen auf dem Gebiet des Landkreises Hof

Gemäß §28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit Art. 35 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumen, soweit von einer hohen Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten und einer engen Interaktion zwischen den Teilnehmern (zum Beispiel Tanzen) auszugehen ist, werden untersagt.
2. Die seit Samstag, 07.03.2020 erlassenen mündlichen Einzelfallanordnungen des Landratsamtes Hof werden mit dieser Allgemeinverfügung bestätigt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Samstag den 14. März 2020 24.00 Uhr
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Hof, Fachbereich 301, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bei Klageerhebung in elektronische Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 07.03.2020



Lein

Oberregierungsrat